

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 14. Februar 2022

## Energiestrategie 2050 im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. April 2022

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Februar 2022 nach Gebäudestatistiken hinsichtlich Heizungsarten, nach Fahrzeugstatistiken hinsichtlich Antriebsarten, nach der Zuständigkeit für die Gebäudevorschriften und ob die Klimaziele 2050 in der gegenwärtig vorliegenden Form als realistisch zu beurteilen sind. Zudem interessiert ihn, ob die Stromversorgung im Kanton sichergestellt werden kann, wenn zukünftig alle elektrisch fahren und mit Wärmepumpen heizen würden und ob die Regierung auch bereit wäre, falls das Stromangebot nicht ausreichen würde, Wärmepumpen mit Gas- und Dieselantrieb zu bewilligen, sofern die Anlagen schadstoffarm betrieben werden könnten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Energiestrategie 2050 ist die Antwort der Schweiz namentlich auf die Entwicklung des europäischen Energiebinnenmarkts ab den 1990er-Jahren. Mit dem Übereinkommen von Paris und der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 ergibt sich zusätzlich die Anforderung, die Energieversorgung fossilfrei zu gestalten. Formale Massnahmen zum Klimaschutz oder z.B. das Netto-Null-Ziel 2050 sind nicht Teil der Energiestrategie 2050.

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes und hat diese auch im St.Galler Energiekonzept 2021–2030 übernommen. Die Ziele lassen sich mit den heute bekannten Technologien erreichen. Die Herausforderung liegt erstens darin, die Bereitschaft von Anspruchsgruppen zu erhöhen, Massnahmen im Sinn der Energiestrategie 2050 umzusetzen. Diese Herausforderung wurde im St.Galler Energiekonzept ausführlich beschrieben. Mit der Verhaltensökonomie wurde ein Ansatz aufgegriffen, um die verschiedenen Anspruchsgruppen zum Handeln zu bewegen. Zweitens braucht es in bestimmten Bereichen durchaus noch eine Kommerzialisierung der Technologien. Beispiele sind das bidirektionale Laden von Elektrofahrzeugen oder die Herstellung von synthetischen Treibstoffen. Diese Entwicklungen wurden in den vergangenen Jahren an die Hand genommen und werden von unterschiedlichen Seiten unterstützt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen verfügt über keine eigene Statistik zu den Gebäuden und zur Art der Energieträger, die für die Heizung und die Warmwasserversorgung verwendet werden. Zentrale Informationsquelle zum schweizerischen Gebäude- und Wohnungspark ist das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes für Statistik (BFS). In diesem Register werden sämtliche Gebäude mit wenigstens teilweiser Wohnnutzung sowie sämtliche Wohnungen der Schweiz geführt. Voraussichtlich bis Ende des Jahres 2022 werden auch sämtliche Nichtwohngebäude im GWR erfasst sein. Das kantonale Statistikportal veröffentlicht daraus verschiedene Auswertungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/statistik/themen/bau-gebäude-wohnungen.html>.

Der so genannte Merkmalskatalog gibt einen Überblick über den Aufbau, die Definitionen und den Inhalt des GWR.<sup>2</sup> Unter anderem werden auch Angaben zur Energieversorgung der Gebäude gemacht. Die Aktualisierung der Daten ist gemäss der Verordnung über das GWR (SR 431.841) Aufgabe der politischen Gemeinden.

Die Auswertung der Wohngebäude des GWR für das Jahr 2020 für den Kanton St.Gallen zeigt folgende Verteilung der verwendeten Energieträger:

- Heizöl: 42 Prozent;
- Erdgas: 24 Prozent;
- Umweltwärme: 18 Prozent;
- Holz: 9 Prozent;
- Fernwärme: 5 Prozent;
- Elektrizität: 2 Prozent.

Weil die Nachführung in den Gemeinden unterschiedlich umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass der Anteil der fossilen Energieträger von insgesamt 66 Prozent, namentlich jener von Heizöl, in der Realität eher tiefer, jener der erneuerbaren Energien eher höher liegt. Das GWR macht indes keine Angaben, ob sich ein Gebäude im Eigentum von Privaten oder von der öffentlichen Hand befindet.

2. Die kantonale Energiestatistik stützt sich bei der Berechnung des Energieverbrauchs von Fahrzeugen und der daraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die immatrikulierten Fahrzeuge ab. Diese Angaben fliessen auch in die Beurteilung des Umsetzungsstand der Ziele des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 mit ein.

Gemäss Angaben des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes waren am 30. September 2021 im Kanton St.Gallen folgende Fahrzeuge immatrikuliert:

- Total Motorfahrzeuge: 391'924;
- Personenwagen: 294'698;
- Motorräder: 46'072;
- Lastkraftwagen: 34'288;
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge: 16'114;
- Sattelzugmaschinen: 752.

Die Aufteilung der Personenwagen nach Treibstoffart ergibt folgende Zusammensetzung:

- Benzin: 61,2 Prozent;
- Diesel: 33,7 Prozent;
- Hybrid: 3,4 Prozent;
- Elektrisch: 1,4 Prozent;
- Andere: 0,3 Prozent.

Weiterführende Informationen zu den Treibstoffarten aller Fahrzeuggruppen gibt die Strassenfahrzeugstatistik.<sup>3</sup>

3. Gemäss dem eidgenössischem Energiegesetz (SR 730.0, abgekürzt eidg. EnG) schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse (Art. 1).

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.gnpdetail.2018-0221.html>.

<sup>3</sup> Abrufbar unter <https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/>.

Konkret erlassen sie Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung (Art. 2). Im Kanton St.Gallen werden die energetischen Bestimmungen von den politischen Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vollzogen. Zudem können die Gemeinden im Rahmen von Sondernutzungsplanungen weitergehende energetische Anforderungen festlegen.

4. Die Regierung beurteilt die Erreichung der Klimaziele des Bundes als anspruchsvoll. Sie hat indes keine Veranlassung, deren Machbarkeit bzw. die Ausführungen der zuständigen Bundesbehörden in Zweifel zu ziehen und eigene Ziele zu definieren. Dies umso mehr, als der Kantonsrat das Übereinkommen von Paris als verbindliche Grundlage der kantonalen Klima- und Energiepolitik erklärte und die Ziele des Pariser Abkommens als Grundlage für die künftigen kantonalen Konzepte festlegte (vgl. Bericht «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen [40.19.01]).
5. Die zunehmende Elektrifizierung der Wärmeversorgung und des Verkehrs führt zu einem höheren Strombedarf. Diesem wird einerseits mit dem Ausbau der Stromproduktion begegnet. Andererseits wird die Realisierung ungenutzter Stromeffizienzpotenziale angestrebt. Beispiele bisher ungenutzter Effizienzpotenziale sind Strassenbeleuchtungen oder elektrische Widerstandsheizungen mit einem Strombedarf vorwiegend im Winter von rund 60 GWh, d.h. von rund 11'000 Haushalten. Weiter hat der Bundesrat mehrere Massnahmen für eine sichere Stromversorgung beschlossen und z.B. dem Parlament im Sommer 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien<sup>4</sup> zugeleitet. Die Regierung geht deshalb davon aus, dass die Energieversorger auch zukünftig ihre Aufgabe grundsätzlich erfüllen können und Strombezügerinnen und -bezüger die gewünschte Menge an Elektrizität jederzeit, ausreichend und unterbruchsfrei in der erforderlichen Qualität beziehen können.

Die Verbreitung der Elektromobilität bringt zudem auch erhebliche Chancen mit sich: Wie Autos mit Verbrennungsmotoren sind auch Elektrofahrzeuge die meiste Zeit ungenutzt. Dank den leistungsstarken Batterien können Elektrofahrzeuge systemdienlich genutzt werden, indem sie z.B. Überschussstrom aus Fotovoltaikanlagen speichern und bei Bedarf wieder zurückspeisen. In Verbindung mit intelligenten Steuerungen wird damit der Hauptzweck der Fahrzeuge, die uneingeschränkte Erfüllung des Individualtransports, nicht beeinträchtigt.

6. Die Mustervorschriften der Kantone für den Energiebereich (MuKE) führen gasbetriebene Wärmepumpen wie elektrisch betriebene Wärmepumpen bereits heute als Standardlösung auf. Beim Heizungsersatz sind zudem bivalent betriebene System zulässig. Damit sind die in Frage 6 skizzierten Kombinationen bei Einhaltung von Effizienz- und z.B. Luftreinhaltevorschriften bereits heute zulässig.

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67174.pdf>.